

Vereinssatzung - Budokan Black Eagle e. V.

§ 1 Name, Sitz, Verbreitung

1. Die Vereinigung führt den Namen „**Budokan Black Eagle e. V.**“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist St. Augustin.
3. Seine Rechtswirksamkeit erwirbt der Verband durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Übergeordnete Organisation

Der Budokan Black Eagle e. V. ist der auf Bundesebene wirkenden Wushu Federation angeschlossen und unterliegt deren Satzung.

§3 Zweck

1. Der Budokan Black Eagle e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Budokan Black Eagle e. V. betreibt Sport als Körper- und Geisteskultur und dient dem Zweck, die sportliche Ausbildung und das Training für Budo-Disziplinen (asiatische Selbstverteidigung), sowie die sportliche Jugendhilfe zu fördern.
3. Der Budokan Black Eagle e. V. pflegt die moderne Form einer Selbstverteidigung und stellt die historisch-geistige Überlieferung primär in den Vordergrund. In der gelehrten Selbstverteidigung vereinigen sich die alten asiatischen und die westlichen Kampfmethoden zu einer modernen Budo-Kampfform
4. Der Budokan Black Eagle e. V. ist frei von jeglichen politischen und religiösen Zielen und Bedingungen.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in dem Budokan Black Eagle e. V. wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vereinsleiter erworben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Budokan. Black Eagle e. V..
3. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt.
2. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Es hat keinen Anspruch mehr auf Rückzahlung vorausgezahlter Beiträge. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch bestehender Beitragsrückstände und Forderungen für den Bezug von Material oder die Wiedergutmachung etwa verursachten Schadens bleibt bestehen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Budokan Black Eagle e. V. erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Budokan Black Eagle e. V. . Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen.
4. Der Vorstand kann einem Einzelmitglied Rechte der Mitgliedschaft nehmen:
 - wenn er sich dem zum sportlichen und geschäftlichen Ablauf notwendigen Anweisungen des Vorstandes oder seiner Mitarbeiter widersetzt,
 - wenn er sich grober Verstöße gegen die Zwecke des Budokan Black Eagle e. V. und ihrer Satzung und Ordnung schuldig macht,
 - wenn er das Ansehen des Budokan Black Eagle e. V. durch unehrenhaftes Betragen schädigt,
 - wenn seine Beiträge 3 Monate nicht entrichtet werden.
5. Von dem Beschluß des Vorstandes ist das betreffende Mitglied mündlich zu unterrichten.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung ergeben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Budokan Black Eagle e. V..
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Anweisungen und Lehrmethoden der Meister Folge zu leisten und die Satzung zu beachten.
4. Die Aufgabe und Pflichten der Mitglieder sind in gemeinnütziger Weise und Gedanken des Selbstverteidigungssportes, wie in § 3 dargelegt, zu pflegen und weiterzugeben.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Budokan Black Eagle e. V. erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag.
2. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgelegt und ist monatlich im Voraus zu entrichten.

§8 Organe

1. Organe des Budokan Black Eagle e. V.:
 - a) der Vorstand
 - b) die ordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
3. Der Vorstand, vertreten durch mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes, vertreten die Interessen des Budokan Black Eagle nach innen und außen. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, dessen Mitglieder nicht unbedingt Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zur Prüfung der Kasse des Budokan Black Eagle e. V. zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Laufzeit von zwei Jahren.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge einberufen.
8. Die Mitgliederversammlung wird beschlußfähig, wenn sie nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit auf Antrag durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.
9. Bei Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder dessen gewählten Vertreter protokolliert und vom Vorstand unterzeichnet.

§9 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§10 Auflösung

1. Die Durchführung eines Antrages auf Auflösung des Budokan Black Eagle e. V. erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln in der Mitgliederversammlung.
2. Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereinigung an die Deutsche Wushu Federation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Ordnungen

Der Budokan Black Eagle e. V. kann sich zur Durchführung seiner Aufgabe Ordnungen (Geschäfts-Ordnungen, Sportordnungen) geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§12 Wirksamkeit

Die Mitgliederversammlung hat vorstehende Satzung am 06.11.1995 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

§13 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§14 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§15 Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Sankt Augustin, den 06.11.1995

Der Vorstand